VERORDNUNG (EWG) Nr. 1353/83 DES RATES

vom 26. Mai 1983

zur Festsetzung vorläufiger Quotenzuteilungen für den Heringsbestand in der nördlichen und zentralen Nordsee

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Befischung des Heringsbestands in der nördlichen und zentralen Nordsee ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 198/83 (2), in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 172/83 (3), bis zur Beschlußfassung des Rates über die Vorschläge der Kommission betreffend die TAC und die Quoten für 1983 untersagt.

Der Heringsfang aus dem Bestand der nördlichen und zentralen Nordsee kann nach der eingeholten wissenschaftlichen Stellungnahme für eine begrenzte Menge gestattet werden.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der laufenden Konsultationen mit Norwegen und einer endgültigen Beschlußfassung des Rates ist es angebracht, den Fischern der Gemeinschaft die Aufnahme der Befischung des Heringsbestands in der nördlichen und zentralen Nordsee zu gestatten.

Im Falle der niederländischen Fischer rechtfertigt die historische Tradition den Beginn der Fischerei am 28. Mai 1983.

Es ist nicht erforderlich diese vorläufigen Zuteilungen zwischen den ICES-Bereichen IV a) und IV b) aufzuteilen.

Es ist notwendig, die Entnahme der zulässigen Fänge zu kontrollieren und die Verpflichtung der täglichen Übermittlung der Fangmengen, die nach ICES-Bereichen aufzugliedern sind, festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 198/83 wird der Heringsfang in der nördlichen und zentralen Nordsee (ICES-Bereiche IV a) und IV b)), gemäß dem Anhang vom 1. Juni 1983 an gestattet; für die niederländischen Fischer gilt die Gestattung ab dem 28. Mai 1983.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission täglich über Fernschreiber die Heringsfänge ihrer Schiffe.

Artikel 3

Fänge gemäß Artikel 1 werden auf die zulässige Gesamtfangmenge, den für die Gemeinschaft verfügbaren Anteil und die Aufteilung auf jeden Mitgliedstaat angerechnet, die endgültig in der Verordnung festgesetzt werden, mit der die zulässige Gesamtfangmenge für 1983, der für die Gemeinschaft verfügbare Anteil, die Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie die Fangbedingungen bei der Ausübung der Fischerei hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft bestimmt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 28. Mai 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Otto Graf LAMBSDORFF

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 27. 1. 1983, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 30.

ANHANG

Bestand			Mitgliedstaat	Quote 1983 in Tonnen
Art	Geographisches Gebiet	ICES-/NATO-Bereich		
Hering	nördliche und zentrale Nordsee	IV a) IV b) (1)	Belgien Dänemark Deutschland Griechenland Frankreich Irland Italien Luxemburg Niederlande Vereinigtes Königreich Anteil für die Mitgliedstaaten	 1 000 1 000 1 000 3 000 3 000
			EWG insgesamt	9 000

(1) Heringsfischerei ist im gesamten ICES-Bereich IV b) vom 15. August bis zum 30. September 1983, und östlich 3° Ost ganzjährig verboten.